

Schul- und Universitätssport in Deutschland

– Realität und Recht*

Klaus Vieweg**

⟨ Inhaltsverzeichnis ⟩

- | | |
|---|--------------------|
| I. Einleitung | IV. Haftung |
| II. Organisation des Sports in
Deutschland | V. Zusammenfassung |
| III. Schul- und Universitätssport | |
-

I. Einleitung

Citius altius fortius – mit anderen Worten: das Leistungsprinzip – ist neben dem Fairness-Prinzip eines der Hauptprinzipien des Sports. Durch den Leistungsvergleich – den Wettkampfgedanken – erhält der Sport seine Spannung und damit letztlich seinen Marktwert im kommerzialisierten Mediensport.

Zwar führen verschiedene Wege zum sportlichen Erfolg. Wichtig ist aber in den meisten Sportarten, dass bereits in jungen Jahren die notwendigen physischen, motorischen und mentalen Grundlagen gelegt werden müssen. Der hierzu erforderliche Zeitaufwand differiert von Sportart zu Sportart. Er kann – wie beim Schwimmen und beim Kunstturnen – mehrere Stunden/Tag betragen.

* Erweiterte Fassung des am 26. Oktober 2013 anlässlich der 11. KASEL International Conference on Sports Law in Seoul gehaltenen Vortrags.

** Professor, Dr., Universität Erlangen-Nürnberg, Deutschland.

Sport ist insbesondere mit den Olympischen Spielen und den Weltmeisterschaften international geworden. Dies gilt auch in zunehmendem Maße für den Jugend- und Universitätssport. Erwähnen möchte ich nur die Olympischen Jugend-Winterspiele 2012 in Innsbruck, die zweiten Olympischen Jugend-Sommerspiele in Nanjing 2014, die U-17- und U-20-Weltmeisterschaften im Fußball sowie die im Zweijahresturnus stattfindende Universiade (2015 in Gwangju/Korea). Seit 1963 gibt es Schulweltmeisterschaften der International School Sport Federation (ISF).¹⁾ Neu ist die Youth League des europäischen Fußballverbandes UEFA, für die sogar Fernsehrechte an Eurosport vergeben wurden.²⁾ Die Youth League erfasst die U-19-Mannschaften derjenigen Clubs, die in der Champions League spielen.

Interessant ist der internationale Vergleich des Schul- und Universitätssports. Über die Situation in Korea hat mich Herr Chang in seiner Zeit an meinem Lehrstuhl gut informiert und die Parallelen zu den USA geschildert. Ich möchte im Folgenden zunächst einen kurzen Überblick über die Organisation des Sports in Deutschland geben und dann speziell auf den Schul- und Universitätssport mit seinen Besonderheiten eingehen.

II. Organisation des Sports in Deutschland

Die Organisation des Sports in Deutschland ist durch vier Aspekte geprägt:

- Pyramidenförmiger Aufbau und Ein-Platz-Prinzip (ein Verband/Sportart) in privatrechtlicher Organisationsform;
- Verfassungsrechtlich garantierte Autonomie der Vereine und Verbände (Art. 9 GG);
- Förderrolle des Staats auf Bundes- und Länderebene entsprechend der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland;
- Professionalisierung, Kommerzialisierung und Medialisierung in einigen Sportarten (z.B. Fußball, Basketball, Eishockey, Handball, Volleyball).³⁾

Im Einzelnen:

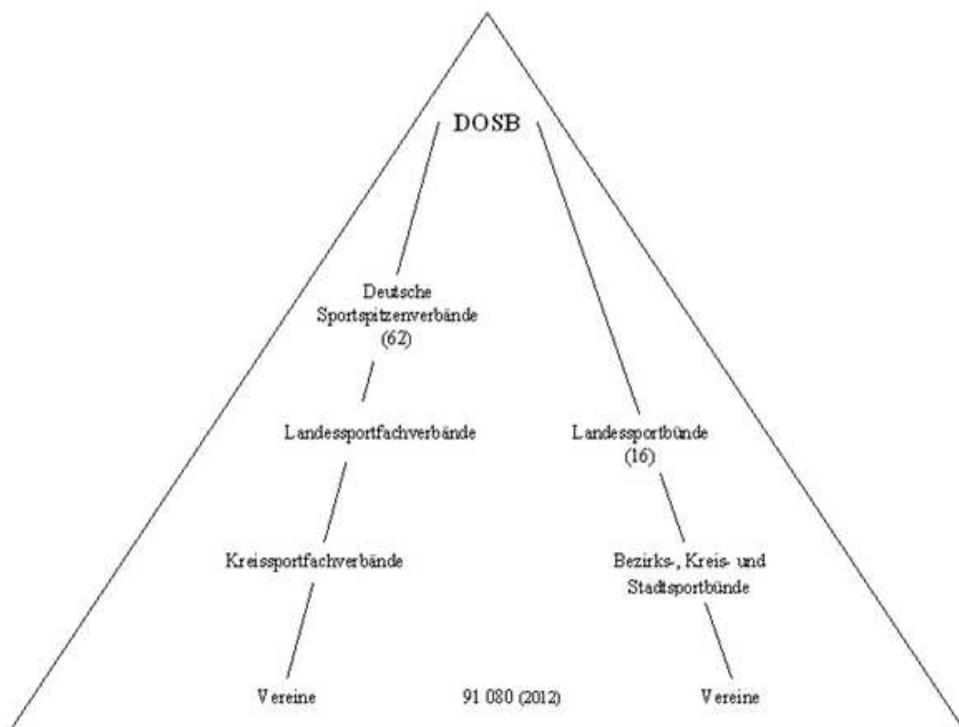
1) Vgl. hierzu <http://isfsports.org/insideisf/about-isf> (letzter Abruf am 06.11.2013).

2) Siehe Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 17.09.2013, S. 29.

3) Als Überblick hierzu siehe Vieweg, Faszination Sportrecht, <http://www.irut.de/Forschung/Veroeffentlichungen/OnlineVersionFaszinationSportrecht/FaszinationSportrecht.pdf> (letzter Abruf am 12.11.2013).

Der zentralisierte Einheitssport wurde in Deutschland schon zu Beginn des sogenannten Dritten Reichs (1933) mit der „Gleichschaltung“ geschaffen.⁴⁾ Er fand seine Fortsetzung 1950 mit der Gründung des Deutschen Sportbundes (DSB), der 2006 nach Fusion mit dem Nationalen Olympischen Komitee Deutschland zum Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) wurde.⁵⁾

Kennzeichnend ist die Struktur als Verbandspyramide⁶⁾ :



Deutlich wird schon die föderale Unterscheidung von Bundes- und Landesverbänden, ebenso die privatrechtliche Organisationsform der Sportverbände als (Ideal-)Vereine im Sinne

4) Hierzu im Einzelnen Vieweg, Gleichschaltung und Führerprinzip, in: Salje (Hrsg.), Recht und Unrecht im Dritten Reich, Münster 1985, S. 244 ff.

5) Hierzu Summerer, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, 2. Auflage, München 2007, I 2. Teil Rn. 27 f.; zum Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) siehe <http://www.dosb.de/de/organisation/philosophie/kurzportraet-des-dosb/> (letzter Abruf am 06.11.2013).

6) Das detaillierte Organigramm des DOSB ist abrufbar unter <http://www.dosb.de/de/medien/downloads/dosb-organisation/organigramme/> (letzter Abruf am 20.11.2013).

von § 21 ff. BGB (Non-profit-Organisationen).

Die Vereins- und Verbandsautonomie des Art. 9 GG garantiert das Recht der Vereine und Verbände, selbst Normen aufzustellen, diese selbst anzuwenden und gegebenenfalls gegenüber ihren Mitgliedern durchzusetzen (z.B. Verbandsstrafen, Lizenzierung von Trainern, Organisation des Ligabetriebs).⁷⁾

Der Staat nimmt eine subsidiäre Rolle ein. Er gewährt gerichtlichen Rechtsschutz, wenn die verbandsinterne Konfliktregelung nicht erfolgreich ist. Vor allem hat der Staat – auf Bundes- und Länderebene – eine Förderrolle.⁸⁾ So fördert er insbesondere den Leistungs-/Spitzensport. Auf Bundesebene betrifft dies zum einen die Forschung. Beispiele sind das Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT), das Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten (FES) und das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) sowie die Dopingbekämpfung durch die Nationale Antidopingagentur (NADA). Zum anderen werden viele Athleten durch eher formale Tätigkeiten in Bundeswehr und Bundespolizei gefördert, so dass es sich insofern im Grunde um Berufssportler handelt.

In den letzten Jahrzehnten hat sich ein starker Trend in Richtung Professionalisierung, Kommerzialisierung und Medialisierung gezeigt. Die Fußball-Bundesliga feiert in diesem Jahr ihr fünfzigjähriges Bestehen. Professionalisierte Ligen gibt es darüber hinaus im Eishockey, im Basketball und im Handball. Die Aufgabenverteilung zwischen den Sportverbänden und den Profiligen wird in sogenannten Kooperationsverträgen geregelt (z.B. Deutscher Fußball Bund und Deutsche Fußballliga). Das heißt allerdings nicht, dass alle anderen Verbände reine Amateursportverbände sind. Nach der bereits vor Jahren erfolgten Abschaffung des Amateurbegriffs in der Olympic Charta haben sich unterschiedlich starke Professionalisierungstendenzen ergeben.⁹⁾ Der Amateurbegriff hat in Deutschland nur noch eine Randbedeutung für die gesetzliche

7) Vgl. Maunz/Dürig-Scholz, Kommentar zum GG, Art. 9, Rn. 68; Vieweg, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, Berlin 1990, S. 143 ff.

8) Siehe hierzu insbesondere die Internetpräsenz des für den Sport auf Bundesebene zuständigen Bundesministeriums des Inneren, http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sport/Sportfoerderung/sportfoerderung_node.html (letzter Abruf am 12.11.2013), sowie beispielhaft die des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf Länderebene, <http://www.km.bayern.de/ministerium/sport.html>, (letzter Abruf am 12.11.2013).

9) Vgl. zur Entwicklung des Amateurstatus Fritzweiler, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, 2. Auflage, München 2007, 3. Teil Rn. 2 f.

Unfallversicherungspflicht. Die finanzielle Grenze liegt ab 01.01.2013 bei 200,- €.¹⁰⁾ Für den Bereich des Fußballs ist das Transferreglement der FIFA maßgeblich. Es ist von dem Deutschen Fußballbund und der Deutschen Fußballliga unterschiedlich umgesetzt (§ 8 SpielO DFB – Status der Fußballspieler –: 250,-€; Präambel LOS DFL 150,-€). Er bekommt wieder größere Bedeutung, wenn Doping im Berufssport – so der Vorschlag Baden-Württembergs¹¹⁾ – unter Strafe gestellt werden sollte.

III. Schul- und Universitätssport

Ausgangspunkt der Überlegungen zum Schul- und Universitätssport ist die verfassungsrechtlich determinierte Zuständigkeit der Bundesländer im föderalen System der BR Deutschland.

1. Schulsport

Schauen wir zunächst auf den Schulsport. Realität des Schulsports ist es, dass der obligatorische Sportunterricht nur selten die vom DOSB geforderten drei Stunden/Woche erreicht. Leistungssport ist bei dieser zeitlichen Dimension nicht möglich und auch nicht gewollt. Hinzu kommen allerdings freiwillige Arbeitsgemeinschaften und *Schulsportwettkämpfe*:

- Die Bundesjugendspiele (seit 1951) sind von Bundespräsidenten initiierte Sportveranstaltungen mit Teilnahmepflicht.¹²⁾
- Jugend trainiert für Olympia¹³⁾ wurde 1969 auf Initiative der Zeitschrift „stern“ von dessen Chefredakteur und Herausgeber H. Nannen und dem Präsidenten des DSB W. Daume sowie der Konferenz der (Länder-) Kultusminister ins Leben gerufen. Zielsetzung dieser „Talentschmiede“ ist es, die Olympioniken von morgen zu sichten, zu motivieren und zu fördern. Mit circa 800.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern handelt es sich bei Jugend trainiert für Olympia um den weltgrößten Schulsportwettbewerb (19 Sportarten), der gemeinsam von den Kultusministerien der 16 Bundesländer, dem DOSB und 16

10) http://www.vbg.de/DE/2_Versicherungsschutz_und_Leistungen/1_Wer_ist_versichert/1_Beschaeftigte/1_Bezahlte_Sportler/Bezahlte_Sportler_node.html (letzter Abruf am 20.11.2013).

11) Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 12.04.2013, S. 29.

12) Allgemein zu den Bundesjugendspielen siehe <http://www.bundesjugendspiele.de/> (letzter Abruf am 06.11.2013).

13) Vgl. hierzu http://www.jtfo.de/daten_und_fakten/ (letzter Abruf am 06.11.2013).

Sportfachverbänden unter dem Dach der Deutschen Schulsportstiftung geplant und durchgeführt wird. Die Bundesfinals finden für die meisten Sportarten in Berlin statt. Schirmherr ist der Bundespräsident. Seit 2010 gibt es Jugend trainiert für Paralympics.

Neben dieser – eher in der Breite wirkenden – Förderung des Leistungsgedankens durch Wettkämpfe sind verschiedene Modelle des Schulsports zu erwähnen, die auf Spitzenleistungen abzielen.

Das sind zunächst einmal die sogenannten Sportgymnasien. Das sind Gymnasien für die 10- bis 18-Jährigen mit dem besonderen Bildungsschwerpunkt Sport (Beispiel: Skigymnasium Berchtesgaden mit Internat, Trainingsmöglichkeiten in den Bergen und Konzentration talentierter junger Sportler).

Seit Anfang der 1990er Jahre werden vom DSB/DOSB *Eliteschulen des Sports*¹⁴⁾ ausgezeichnet. Voraussetzung der Auszeichnung ist die Erfüllung von sechs Funktions- und Qualitätskriterien¹⁵⁾:

(1) Bedingungen für die sportliche Ausbildung, (2) Koordination und Management des Zeitbudgets, (3) regionale und überregionale Wirkungsmöglichkeiten, (4) Abstimmungs- und Organisationsstruktur, (5) pädagogische Gesamtkonzeptionen unter leistungssportlichen Gesichtspunkten, (6) besonders wichtig: sportliche und bildungsbezogene Erfolge.

Derzeit gibt es 41 Eliteschulen des Sports mit ca. 105 verschiedenen Schulformen (Gymnasien, Gesamt-, Real- und Hauptschulen).¹⁶⁾ Die Eliteschulen des Sports haben ein Internat und sind an einen der 19 Olympiastützpunkte gebunden. Mindestvoraussetzung für die Aufnahme als Schüler ist die Mitgliedschaft in einem Landes- oder Bundeskader oder der Vorschlag des Landesverbandes.

14) Vgl. <http://www.dosb.de/de/eliteschule-des-sports/hintergrund/qualitaetskriterien/> (letzter Abruf am 06.11.2013).

15) Allgemein zu den Eliteschulen des Sports: <http://www.dosb.de/de/eliteschule-des-sports/> (letzter Abruf am 06.11.2013).

16) Siehe unter <http://www.dosb.de/de/eliteschule-des-sports/hintergrund/daten-zahlen-fakten/> (letzter Abruf am 06.11.2013).

Die Kosten sind unterschiedlich – in Nürnberg betragen sie z. B. 900,- € – und müssen von den Eltern der Schüler getragen werden, falls nicht Fördervereine oder Sponsoren (insbesondere die Sparkassenfinanzgruppe) diese übernehmen.

Erwähnen möchte ich das Beispiel der *Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH*.¹⁷⁾ Diese ist aus koreanischer Sicht schon deshalb interessant, weil das Unternehmen LG Sponsor des Fußballvereins ist. Konkret interessant ist das *Ausbildungskonzept* mit dem Ziel, Ausbildung zum Profifußballer. Dieses sieht zwei Verträge mit jeweils 3-jähriger Laufzeit vor. Zu den Pflichten von Bayer 04 Leverkusen gehören die sportliche Ausbildung, die medizinische Betreuung, die pädagogische Betreuung und Ausbildung sowie die Persönlichkeitsausbildung/ Persönlichkeitsentwicklung. Der Spieler verpflichtet sich im Gegenzug zu Folgendem: Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein (Fairness) gegenüber dem Verein (guter Repräsentant von Bayer 04; respektvolles Verhalten und „Fair-Play“ gegenüber Trainern und Betreuern, Mitspielern und Gegnern), Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein gegenüber Mitspielern (···), „leistungsgerechtes Verhalten“ (Ernährung, Freizeitgestaltung, Lebenswandel, professionelles Verhalten bei Sportverletzungen und Krankheiten, kein Doping und keine Drogen), Auftreten in der Öffentlichkeit. Ein Vereinswechsel ist nur mit Zustimmung beider Parteien möglich.

Weiter wird ein *Arbeitsvertrag* mit dem Schüler als *Vertragsspieler* geschlossen. Dabei wird von Seiten Bayer 04 eine Vergütung von zumindest 250,-€/Monat gezahlt. Dies hat praktische Bedeutung insofern, als die Schüler damit der gesetzlichen Unfallversicherung der Verwaltungsberufsgenossenschaft unterfallen (dazu im Einzelnen unten). Bemerkenswert ist in diesem Vertrag auch die Vereinbarung einer Mitteilungspflicht bei Spiel- und Wettmanipulationen sowie etwaigen dahingehenden Versuchen. Schließlich sind ausführliche Anti-Doping-Vereinbarungen in den Vertrag aufgenommen.

An den *Eliteschulen des Sports* arbeiten insgesamt 662 Diplomsportlehrer und A-Lizenz-Trainer, d. h. jeweils im Durchschnitt 16 Diplom-Sportlehrer und A-Lizenz-Trainer (zu 2/3 hauptamtlich; 75 sind Bundestrainer, 95 sind Trainer an Olympiastützpunkten). Im Jahr werden mehr als

17) Die folgenden Ausführungen beruhen auf der Auskunft von Rechtsanwältin Christine Bernhard (Leiterin der Rechtsabteilung, Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH) vom 11.09.2013.

300.000 Stunden Spezialtraining gegeben. In den Sportinternaten leisten die rund 200 Pädagogen rund 450.000 Betreuungsstunden/Jahr.¹⁸⁾

Dass dieses Modell erfolgreich ist, zeigt ein Vergleich mit der deutschen Olympiamannschaft 2012 (London): 26,6% der deutschen Teilnehmer hatten eine Eliteschule des Sports besucht; von den Medaillengewinner waren es sogar 34,9%. Eine mit 53,6% bzw. 83,7% noch höhere Erfolgsquote gab es bei den Olympischen Winterspielen 2010 (Vancouver).¹⁹⁾

Die große Bedeutung des Fußballs in Deutschland wird daran deutlich, dass es 29 *Eliteschulen des Fußballs* gibt.²⁰⁾

In Nordrhein Westfalen (NRW) ist das Konzept „*Partnerschulen des Sports*“ mit elf sog. NRW-Sportschulen realisiert worden. Sportlich hoch talentierte Schülerinnen und Schüler sollen – auch in Kooperation mit den Leistungssportbetreibenden Vereinen vor Ort – gefördert werden. Verbindlich sind fünf Stunden Sportunterricht/Woche für die Zehn- bis Zwölfjährigen. Außerdem ist eine breite sportmotorische Grundausbildung vorgesehen.

Soweit die Schüler bereits von der Stiftung Deutsche Sporthilfe gefördert werden, gelten für sie deren ethische Anforderungen, die im „Sporthilfe-Eid“ formuliert sind. Dieser lautet:

„Mir ist bewusst, dass die Deutsche Sporthilfe keine öffentlichen Mittel erhält. Sie ist eine bürgerschaftliche Initiative, die ihre Fördergelder durch eigene Anstrengungen erwirtschaften muss.

Mir ist bewusst, dass ich als Geförderter der Deutschen Sporthilfe zu einer Elite gehöre.

Mir ist bewusst, dass ich selbst mithelfen muss, Gegenwart und Zukunft des Sports und der Deutschen Sporthilfe durch mein Zutun und meine Hilfe abzusichern.

Auf dieser Grundlage erkläre ich, dass ich mich mit den Grundsätzen ‚Leistung. Fairplay. Miteinander.‘ der Deutschen Sporthilfe und mit ihrem Leitbild identifiziere. Ich verspreche, mein Handeln und Auftreten als Sportler und Mensch an diesen Grundsätzen auszurichten.

Ich weiß und akzeptiere, dass mich die Deutsche Sporthilfe bei Verstößen gegen die oben genannten

18) Siehe oben Fn. 16.

19) Vgl. zu der Statistik oben Fn. 16.

20) Nähere Informationen unter <http://talente.dfb.de/index.php?id=519149> (letzter Abruf am 20.11.2013).

Prinzipien und Grundsätze von der Förderung ausschließen kann.

Insbesondere akzeptiere ich das Recht der Deutschen Sporthilfe, Zahlungen an mich zurückzufordern, wenn ich gegen das Anti-Doping-Regelwerk der NADA (NADA-Code) und die Anti-Doping-Bestimmungen des zuständigen nationalen und internationalen Fachverbandes verstoßen habe. Die Deutsche Sporthilfe kann Förderungszahlungen für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren zurückfordern.

Ich gebe die oben genannten Erklärungen in Freiwilligkeit. Meine Zustimmung zu den Grundsätzen der Deutschen Sporthilfe dokumentiere ich, wann immer möglich, durch das Tragen des Sporthilfe-Logos auf meiner Sport- und Freizeitbekleidung bei meinen Auftritten im Umfeld des Sports und der Medien.“

2. Universitätssport

Alle deutschen Universitäten bieten ein mehr oder weniger umfangreiches Sport- und Fitnessprogramm als Hochschulsport an. Die Teilnahme daran ist freiwillig. Anders war es im sog. Dritten Reich, als es Pflichtsport mit dem Risiko der Relegation von der Universität bei Nichtteilnahme gab.²¹⁾ Soweit der Sport wettkampfmäßig auf hohem Niveau betrieben wird, gibt es die Möglichkeit, in 35 Sportarten an den Deutschen Hochschulmeisterschaften teilzunehmen. Diese werden vom Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband (adh) organisiert. Sie finden an verschiedenen Universitätsorten statt. So habe ich als Student bei meinen Wettkämpfen Berlin, Braunschweig, Aachen, Darmstadt, Gießen, Freiburg, Bielefeld und erstmals auch Erlangen kennenlernen dürfen.

Die internationale Ebene mit den Universiaden habe ich bereits vorhin erwähnt.

Wichtig sind Landesinitiativen, die für Studierende an den Hochschulen Rahmenbedingungen schaffen, die Spitzensportlern die Möglichkeit geben, die zeitlichen Anforderungen, die der Leistungssport mit sich bringt, mit dem Studium in Einklang zu bringen. So wird eine flexiblere und individuelle Gestaltung des Studiums durch Abstimmung von Sonderterminen für Klausuren und sonstige Prüfungen vereinbart. Auf diese Weise soll für die Spitzensportler eine „duale Karriere“ – Sport und späterer Beruf – ermöglicht werden. So hat meine Universität in Erlangen schon vor Jahren (1999) einen Vertrag mit dem adh und dem Deutschen Leichtathletikverband mit der Zielsetzung geschlossen, eine „*duale Karriere*“ von

21) Hierzu Vieweg (Fn. 4), S. 248 f.

Spitzensportlern optimal zu fördern. Diese Konzeption hat mittlerweile auch in Initiativen der EU-Kommission eine Entsprechung gefunden.²²⁾ Sie hat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Richtlinien²³⁾ zur dualen Karriere veröffentlicht. Bereits im Jahre 2008 finanzierte und veröffentlichte sie eine große Studie²⁴⁾ zu diesem Thema.

Der Universitätssport ist in Deutschland nicht professionalisiert. Das unterscheidet ihn z. B. vom US-amerikanischen College-Sport, der als Reservoir für die Profiligen dient. Besondere ethische Verpflichtungen werden nicht vorgegeben. Soweit die Studentensportler von der Stiftung Deutsche Sporthilfe gefördert werden, unterliegen sie den Verpflichtungen des Sporthilfe-Eids.²⁵⁾

IV. Haftung

Als Spezialproblem möchte ich auf Haftungsfragen²⁶⁾ eingehen, die zumeist durch ein vielschichtiges Beziehungsgeflecht aus Sportlern, Vereinen, Verbänden, Veranstaltern, Sportstätteneigentümern und Zuschauern gekennzeichnet sind.

Im Folgenden werden zunächst die allgemeinen Haftungsgrundsätze entwickelt, bevor in einem zweiten Schritt die Haftungsprivilegierung für den Schul- und Universitätssport dargestellt wird.

1. Haftung der Sportler

Insbesondere sog. Mitspielerverletzungen haben in den vergangenen Jahrzehnten die Gerichte mehrfach beschäftigt.²⁷⁾ Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, in welchem Umfang den

22) Die EU verfügt im Bereich des Sports über eine sog. „Soft-Kompetenz“ (Art. 165 AEUV).

23) Die Richtlinien sind verfügbar unter <http://ec.europa.eu/sport/library/documents/c3/dual-career-guidelines-final.pdf> (letzter Abruf 06.11.2013).

24) Die Studie ist abrufbar unter http://ec.europa.eu/sport/news/20080709-study-on-the-training_en.htm (letzter Abruf am 06.11.2013).

25) Siehe oben III. 1. am Ende.

26) Die Ausführungen zur Haftung basieren auf folgenden Beiträgen des Verfassers: Haftungsrecht, in: Nolte/Horst (Hrsg.), Handbuch Sportrecht, Schondorf 2009, S. 121 (128 ff.); Unfallrisiken im Sport und Versicherung, in: Bork/Hoeren/Pohlmann (Hrsg.), Recht und Risiko - Festschrift für Helmut Kollhossler zum 70. Geburtstag, Band I Versicherungsrecht, Karlsruhe 2004, S. 377 (380 ff.).

Teilnehmern einer Sportveranstaltung untereinander Sorgfaltspflichten entstehen. Der allgemeine Sorgfaltsmaßstab des § 276 Abs. 1 S. 1 BGB (Haftung für jede Form der Fahrlässigkeit) wird den spezifischen Eigenarten des Sports nicht gerecht. Das Haftungsrisiko würde eine kampfbetonte Sportausübung von vornherein verhindern.

Jedenfalls bei Einhaltung der einschlägigen Wettkampfregeln erscheint es nicht sachgerecht, den Schadensverursacher für alle entstandenen Verletzungen einstehen zu lassen. Insoweit bewirken die jeweiligen Sportregeln eine Modifikation des Sorgfaltsmaßstabs im Sport.²⁸⁾ Eine eingeschränkte Haftung des Sportlers wird aber nicht nur bei Einhaltung der einschlägigen Wettkampfregeln, sondern allgemein auch bei nur geringfügigen Regelverstößen in wettbewerbstypischen Risikolagen – etwa bei verständlichem übereifrigen Spieleinsatz, bei bloßer Unüberlegtheit oder bei wettkampfbedingter Übermüdung – angenommen. Lediglich in der dogmatischen Begründung für diese Haftungsbeschränkung bei Mitspielerverletzungen gehen die Ansichten teilweise stark auseinander. Neben der bereits erwähnten Einschränkung des Fahrlässigkeitsmaßstabs wird für derartige Situationen teilweise eine rechtfertigende Einwilligung angenommen.²⁹⁾ Der Bundesgerichtshof (BGH) lehnt dies aber für den Regelfall als „künstliche Unterstellung“ ab und erwägt eine rechtfertigende Einwilligung allenfalls für ausgesprochen gefährliche Sportarten wie Autorennen.³⁰⁾ Teilweise wird ein Handeln auf eigene Gefahr³¹⁾ und eine Treuwidrigkeit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen³²⁾ diskutiert. Sportler haben untereinander damit im Ergebnis nur dann für Verletzungen einzustehen, wenn die gebotene Härte und damit die Grenze zur Unfairness überschritten wird.³³⁾ Dies ist bei einem groben Regelverstoß zu bejahen. Wann ein solcher grober Regelverstoß anzunehmen ist, lässt sich allerdings nicht generell bestimmen, sondern ist –

27) Vgl. nur BGH VersR 1957, 290 ff.; später BGHZ 63, 140 ff. = NJW 1975, 109 ff.; BGHZ 154, 316 ff. = NJW 2003, 2018 ff.

28) Vgl. Scheffen, NJW 1990, 2658, 2659.

29) BGHZ 154, 316, 324 f.; OLG Karlsruhe NJW-RR 2004, 1257 ff.; AG Düsseldorf SpuRt 2007, 38; Günther, SpuRt 2008, 57, 58; Palandt-Sprau, BGB, 67. Aufl. 2008, § 823 Rdnr. 217. A.A. in Bezug auf Segelregatten Müller-Stoy, VersR 2005, 1457 ff.; Behrens/Rühle, NJW 2007, 2079 ff.

30) Vgl. BGH NJW 1975, 109, 110.

31) Gedanke des § 254 BGB; vgl. Nipperdey, NJW 1957, 1777, 1779; Stoll, S. 260 ff.; Deutsch, VersR 1974, 1045, 1048 ff.; Pichler, SpuRt 1997, 7, 9.

32) BGHZ 34, 355, 363; BGH NJW 1975, 109, 110.

33) Vgl. AG Düsseldorf SpuRt 2007, 38 f.; OLG Hamm SpuRt 2006, 38 f.; LG Freiburg SpuRt 2006, 39 f.; OLG Hamburg SpuRt 2006, 41 f.

abhängig von der jeweiligen Sportart – im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu ermitteln. Naturgemäß gelten beim American Football³⁴⁾ oder im Boxsport (Sportarten mit Gegnerbezug) andere Sorgfaltsanforderungen als etwa beim Tennis (Individualsportart).³⁵⁾ Diese Grundsätze gelten seit der Autorennen-Entscheidung des BGH³⁶⁾ gleichermaßen für Kontakt- und Parallelsportarten. Entscheidend ist allein, dass es sich um einen Wettkampf mit nicht unerheblichem Gefahrenpotential handelt, bei dem typischerweise auch bei Einhaltung der Wettkampfgeln oder geringfügiger Regelverletzung die Gefahr gegenseitiger Schadenszufügung besteht.³⁷⁾

Da dies allen beteiligten Sportlern bewusst ist, nehmen sie – unabhängig davon, welchem der oben genannten dogmatischen Begründungsansätze im Ergebnis gefolgt wird – letztlich durch ihre Teilnahme am Spiel jedenfalls solche Schäden in Kauf, die typischerweise auch bei Einhaltung der Wettkampfgeln nicht zu vermeiden sind. Verletzungen, die durch einen regelgerechten „Kampf um den Ball“ verursacht werden, sind daher nicht ersatzfähig. Gleiches gilt nach gefestigter Rechtsprechung auch bei geringfügigen Regelverstößen in wettbewerbstypischen Risikolagen.³⁸⁾ So begründen auch Verhaltensweisen, die sich noch „im Grenzbereich zwischen kampfbetonter Härte und unzulässiger Unfairness“³⁹⁾ bewegen, nach der Rechtsprechung regelmäßig keine Schadensersatzansprüche.⁴⁰⁾ Bedeutet das Einsteigen des Mitspielers jedoch einen klaren und groben Regelverstoß, kann nicht mehr von einer durch den Spielzweck gerechtfertigten Härte gesprochen werden. Bei einer von der Seite ausgeführten sog. „Blutgrätsche“, bei der der Verteidiger zuerst „auf den Mann“ und dann erst „auf den Ball“ geht, handelt es sich in aller Regel um ein grob unsportliches Verhalten, dessen gesundheitliche Folgen vom Verletzten nicht mehr hingenommen werden müssen.

Gänzlich anders stellt sich die Situation nach neuerer Rechtsprechung des BGH für den Fall

34) Vgl. hierzu KG SpuRt 2008, 76.

35) Vgl. zur differenzierten Haftung Heermann, Haftung im Sport, Stuttgart 2008, S. 107 ff.

36) BGHZ 154, 316 ff. = NJW 2003, 2018 ff. = SpuRt 2004, 260 ff.

37) Hierzu Behrens/Rühle, NJW 2007, 2079, 2080.

38) BGHZ 154, 316; OLG Oldenburg VersR 1995, 670; OLG Karlsruhe NJW-RR 2004, 1257; OLG Hamm, NJW-RR 2005, 1477.

39) OLG Hamm, NJW-RR 2005, 1477.

40) OLG Hamm VersR 1999, 1115; OLG Stuttgart NJW-RR 2000, 1043.

dar, dass der Verletzte haftpflichtversichert ist. In einer solchen Konstellation bestehe kein Grund für die Annahme, die Teilnehmer wollten gegenseitig auf Schadensersatzansprüche verzichten. Der BGH begründet dies mit der Überlegung, dass der Grund für den Haftungsausschluss bei fehlendem Versicherungsschutz letztlich gerade darin bestehe, „dass dem schädigenden Teilnehmer der sportlichen Veranstaltung ein besonderes Haftungsrisiko zugemutet wird, obwohl der Geschädigte die besonderen Risiken der Veranstaltung in Kauf genommen hat und ihn die Rolle des Schädigers ebenso gut hätte treffen können“.⁴¹⁾ An einem unzumutbaren Haftungsrisiko fehle es indes, wenn der Schädiger entsprechend versichert sei.

Auf weiterhin denkbare Haftungsfälle des Sportlers gegenüber Vereinen, Veranstaltern und Sponsoren sei an dieser Stelle nur hingewiesen.⁴²⁾ Versicherungsrechtlich ist beim Vereinssport danach zu unterscheiden, ob es sich bei den Verletzten um Beschäftigte des Vereins mit einem monatlichen Verdienst über 100,-€⁴³⁾ oder um sonstige Sportausübende, insbes. um sog. Breitensportler handelt. Abhängig beschäftigte Berufssportler sind in der gesetzlichen Unfallversicherung (Verwaltungsberufsgenossenschaft – VBG) pflichtversichert. Damit sind das Krankheits-, Invaliditäts-, und teilweise auch das Einkommensausfallrisiko auf die VBG verlagert. Für die ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit trägt der Verein als Arbeitgeber selbst das Einkommensausfallrisiko. Das Haftungsrisiko ist durch das Haftungsprivileg, das gemäß § 105 Abs. 1 SGB VII gegenüber anderen Betriebsangehörigen (Vereinsmitgliedern) besteht, deutlich reduziert. Regress setzt auch hier grobe Fahrlässigkeit voraus.

Nach dem Konzept der Gesetzlichen Unfallversicherung, das insbes. einen umfassenden Präventionsauftrag enthält (vgl. §§ 14 ff. SGB VII), müssen die Prämien risikogerecht gestaltet werden. Das hat dazu geführt, dass die Vereine als Sportunternehmen seit 1996 in drei verschiedene Gefahrklassen (§ 157 SGB VII) eingeteilt werden.⁴⁴⁾

41) BGH NJW 2008, 1591, 1592.

42) Umfassend Heermann, Haftung im Sport, Stuttgart u. a. 2008, S. 132 ff.

43) Bis zur 100 €-Grenze werden geleistete Zahlungen als Aufwendungsersatz behandelt.

44) Die Gefahrklassen spiegeln das Gefährdungsrisiko der jeweiligen Gefahrengemeinschaft wider. Bezahlte Fußballsportler aus den oberen drei Fußballbundesligen Männer: ab 2013 54,05; sonstige bezahlte Fußballsportlerinnen und -sportler: 2013 47,29; sonstige bezahlte Sportlerinnen und Sportler: 2013 46,84; übrige Versicherte ab 2013 2,52. Vgl. http://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Faltblatt/Mitgliedschaft_Beitrag/Gefahrtarif

2. Haftung der Trainer und Sportlehrer

Bisweilen schwierige Haftungsfragen stellen sich im Rahmen privater Sportunterrichtsverhältnisse namentlich dann, wenn dem Trainer Fehlverhalten gegenüber einem ihm anvertrauten Sportler zur Last gelegt wird. Soweit der Tätigkeit des Trainers – wie im Regelfall – ein Sport-Unterrichtsvertrag (Dienstvertrag i.S.d. § 611 BGB) zugrunde liegt, kommt zunächst eine vertragliche Haftung wegen einer Pflichtverletzung in Betracht (§ 280 Abs. 1 BGB). Nach dem typischen Inhalt eines Sport-Unterrichtsvertrags schuldet der Trainer neben einer Unterweisung seines Schützlings in die jeweilige sportliche Technik die Bewahrung des Sportlers vor den (erkennbaren) spezifischen Sportgefahren. Insbesondere Verstöße gegen diese Fürsorge- und Schutzpflicht können vertragliche Schadensersatzansprüche des verletzten Sportlers nach sich ziehen. Aber auch aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) kann sich im Einzelfall eine Schadensersatzpflicht des Trainers ergeben. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn dem Trainer die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht nachgewiesen werden kann. Zu diesem Problemkreis ist in den letzten Jahrzehnten eine kaum noch überschaubare Kasuistik ergangen.⁴⁵⁾ Die Gerichte stellen bei der Frage, welche Sorgfaltspflichten ein Sporttrainer zu beachten hat, stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ab und berücksichtigen dabei insbesondere Kriterien wie Art und Schwere der drohenden Gefahr, Erkennbarkeit und Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, Möglichkeit und Zumutbarkeit der Gefahrbeherrschung sowie Alter und Trainingsstand der zu unterrichtenden Sportler. Daneben dienen zur Konkretisierung der Verkehrspflichten eines Sporttrainers die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen für Sportsstätten und Sportgeräte sowie besondere gesetzliche Bestimmungen (z.B. landesrechtliche Bestimmungen über die Sicherheit des Verkehrs auf Skiabfahrtsstrecken) und die Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaft.

Haftungsgrund können zum einen unterbliebene, fehlerhafte und missverständliche

_2011_Dritter_Nachtrag.pdf?_blob=publicationFile&v=1 ; siehe zu der möglichen Existenzbedrohung von kleineren Sportvereinen bei einer tatsächlichen Risikoumlage: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 13.11.2013, S. 24.

45) Vgl. nur den kurzen Überblick bei Fritzweiler, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, 2. Auflage, München 2007, 5. Teil Rn. 96; Dury, Haftung des Trainers, in : Dury (Hrsg.), Der Trainer und das Recht, Stuttgart u. a. 1997, S. 9 (25 ff).

Anweisungen sein, zum anderen kann ein Trainer unter Umständen auch dafür verantwortlich gemacht werden, dass er (erkennbare) Fehlreaktionen eines seiner Schüler nicht einkalkuliert oder falsch bewertet.⁴⁶⁾

In versicherungsrechtlicher Hinsicht gilt dasselbe wie für die abhängig beschäftigten Berufssportler. Vom Ausgangspunkt her ähnlich gelagert wie die Haftung des privaten Sporttrainers ist die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des *Sportlehrers an einer öffentlichen Schule*. Auch diesen treffen gegenüber den ihm anvertrauten Schülern/innen weit reichende Fürsorge- und Schutzpflichten, die von Art und Umfang mit den bereits dargestellten Verkehrssicherungspflichten der Trainer übereinstimmen.⁴⁷⁾ Dennoch gibt es auch elementare Unterschiede. Zunächst ist zu beachten, dass mangels vertraglicher Grundlage im Schüler-Lehrer-Verhältnis eine Haftung aus § 280 Abs. 1 BGB von vorneherein ausscheidet. Daneben gilt es im Bereich des Deliktsrechts die speziellen Vorgaben der Amtshaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) und die besonderen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) VII zu beachten. Mit der Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1971 hat sich die Rechtslage gravierend verändert. Mussten zuvor die Gerichte schuldhaftige Pflichtverletzungen der Lehrer bejahen, um den verletzten Schülern Schadensersatzansprüche gegen die Schulträger aus sog. Amtshaftung zu begründen, ist dies seit Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung in aller Regel nicht mehr nötig. Eine Haftung des Sportlehrers kann sich nun nur noch ergeben, wenn der Versicherungsträger ihn im Wege des sog. Rückgriffs in Anspruch nimmt. Ein Rückgriff auf den Sportlehrer setzt nach der geltenden Rechtslage jedoch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit voraus und hat damit fast keine praktische Relevanz mehr.

Auch wenn sie nicht mehr die frühere praktische Relevanz hat, ist die Rechtsprechung vor Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1971 insofern noch bedeutsam, als sie Maßstäbe für die Verantwortung der Lehrer setzt.

Lehrer haben aufgrund des staatlichen Erziehungsauftrags und der öffentlich-rechtlichen

46) Vgl. OLG Köln VersR 1983, 929; OLG Celle NJW-RR 2000, 559.

47) Zur Kasuistik vgl. wiederum Fritzweiler (Fn. 45), 5. Teil Rn. 112 ff.

Fürsorgepflicht nach besten Kräften dafür Sorge zu tragen, dass ihnen anvertraute Schüler während des Sportunterrichts keinen Schaden nehmen.⁴⁸⁾ Um alle erkennbaren Verletzungsgefahren so weit wie objektiv möglich und subjektiv zumutbar zu verringern, ist der Sportlehrer zunächst zu präventiven Vorsichtsmaßnahmen (z.B. Belehrung, Hilfestellung u.ä.) verpflichtet.⁴⁹⁾ Darüber hinaus trifft ihn eine ständige Überwachungspflicht dergestalt, dass er fortlaufend die Einhaltung der von ihm erteilten Anweisungen beaufsichtigen und zudem das Sportgeschehen auf neu auftretende Verletzungsgefahren hin überprüfen muss.⁵⁰⁾ Dabei sind umso höhere Anforderungen an die Sorgfaltspflichten des Lehrers zu stellen, je größer das Verletzungspotential der jeweiligen Disziplin ist. So ist es bei Mannschaftssportarten wie Fußball oder Volleyball – anders als etwa beim Geräteturnen oder Speerwerfen – eher vertretbar, nicht stets „unmittelbar im Geschehen“ zu stehen. Art und Umfang der jeweils zu beachtenden Sorgfaltspflichten können grundsätzlich nur im konkreten Einzelfall bestimmt werden. Maßgeblich sind dabei Faktoren wie Alter der Schüler, konkreter Trainingsstand, vorhandene Gefahrenquellen oder örtliche Umstände. Dass der Sportlehrer aber komplett auf eine Überwachung verzichtet und die Aufsicht einem oder mehreren Schülern überträgt, dürfte – wenn überhaupt – nur in den oberen Jahrgangsstufen zulässig sein. Keine Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht ist anzunehmen, wenn beispielsweise eine Überforderung des verletzten Schülers für den Lehrer nicht erkennbar ist⁵¹⁾ oder wenn ein Unfall überwiegend der Risikosphäre des Verletzten zugerechnet werden muss.⁵²⁾ Für den Bereich der Körperschäden ist zu beachten, dass seit 1971 alle sporttreibenden Schüler während schulischer Veranstaltungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII).⁵³⁾ Eine Haftung des Dienstherrn kommt daher nur insoweit in Betracht, als die Unfallversicherung nicht eingreift (etwa bei Sachschäden). Trotz dieser weit reichenden „Haftungsprivilegierungen“ ist der (Sport-)Lehrer nicht in jedem Fall von einer persönlichen Verantwortlichkeit verschont. Sowohl der Unfallversicherer (§ 110 SGB VII) als auch der Dienstherr (Art. 34 S. 2 GG, § 46 Abs. 1 S. 1 BRRG, § 78 Abs. 1 S. 1 BBG) haben die Möglichkeit, den Lehrer in Regress zu nehmen, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig

48) Vgl. bereits BGHZ 13, 25, 26; BGH NJW 1969, 554, 555.

49) BGH VersR 1958, 232.

50) BGH VersR 1962, 825; OLG Düsseldorf NJW 1963, 2277.

51) BGH NJW 1967, 621; OLG Düsseldorf VersR 1965, 1179.

52) BGH NJW 1963, 1828.

53) Grundlegend BGHZ 46, 327, 331; OLG Celle 1974, 747.

gehandelt hat. Grobe Fahrlässigkeit liegt nach allgemeinem Verständnis dann vor, wenn der Schädiger die erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maß verletzt und nicht einmal das beachtet hat, was in der konkreten Situation jedem verständigen Menschen hätte einleuchten müssen. Für den – auch hier gegebenen – Fall der bloß leichten Fahrlässigkeit hat die Lehrkraft jedoch in der Regel keine persönlichen rechtlichen Konsequenzen zu befürchten. Eine vertragliche Haftung des Lehrers scheidet insoweit aus. Alleiniger Vertragspartner der zu betreuenden Schüler (bzw. deren Eltern) ist der Schulträger. Auch der Sportlehrer ist vertraglich nur mit seinem Dienstherrn verbunden. Eine „horizontale“ Vertragshaftung zwischen Schüler und Lehrer lässt sich folglich nicht begründen.

V. Zusammenfassung

1. Die Organisation des Sports in Deutschland ist geprägt durch einen pyramidenförmigen Aufbau und eine Monopolstruktur. Verfassungsrechtlich ist die Autonomie der Vereine und Verbände durch Artikel 9 Grundgesetz garantiert. Entsprechend der föderalen Struktur ist die Förderrolle des Staats auf Bundes- und Länderebene beschränkt. Der Grad der Professionalisierung, Kommerzialisierung und Medialisierung ist in den verschiedenen Sportarten unterschiedlich ausgeprägt.

2. Schul- und Universitätssport sind in Deutschland aufgrund der föderalen Struktur Angelegenheit der Bundesländer.

3. Der Schulsport ist wichtig für die Entwicklung der physischen, emotionalen und sozialen Kompetenzen. Der den Sport prägende Leistungsgedanke wird durch spezialisierte Schulen und Wettkämpfe gefördert. Ethische Grundsätze gelten bei Förderung der Schüler durch die Stiftung Deutsche Sporthilfe („Sporthilfe-Eid“).

4. Der Universitätssport ist nicht professionalisiert. Er spielt eine Nebenrolle im Vergleich zum Sport, der von den Sportverbänden organisiert wird, sowie zur Förderung von Spitzenathleten durch die Bundeswehr und die Bundespolizei. Erfreulich ist die Förderung von „dualen Karrieren“ durch einige Universitäten, die entsprechende Verträge mit den Sportverbänden geschlossen haben.

5. Die Haftung der Sportler, Trainer und Sportlehrer an Schulen und Universitäten richtet sich zunächst nach allgemeinem Haftungsrecht. Besonderheit im Schul- und Universitätssport ist die gesetzliche Unfallversicherung und die Begrenzung der Haftung auf Vorsatz, um den „Betriebsfrieden“ in Schule und Universität zu gewährleisten.